

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
" Förderverein der Grundschule zur Grabentour e.V. ".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neukirchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes des Landkreises Mittelsachsen registriert.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung der Grundschule zur Grabentour, ihrer Schülerinnen und Schüler.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- (a) die Gewährung von Beihilfen sowie die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Mittel für den Unterricht
 - (b) die Pflege der Beziehungen zur Gemeinde Reinsberg, zu ihren Einrichtungen und zur Öffentlichkeit
 - (c) die Förderung von Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Fähigkeiten
 - (d) die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Lebenslagen,
 - (e) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Ganztagsangebote
 - (f) die Förderung der Elternarbeit.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - (a) Tod,
 - (b) Austritt oder
 - (c) Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss erfolgt
 - (a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - (b) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - (c) aus wichtigem Grund.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet.

Gegen diesen Beschluß kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Der Verein erhebt einen Beitrag je Kalenderjahr.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.
Er ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert an den Kassensführer zu zahlen.
3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmittel aufgebracht werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung und
- (b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.
2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - (a) Geschäftsbericht des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
 - (b) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
 - (c) Neuwahl oder Ergänzungswahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
 - (d) Behandlung vorliegender Anträge
 - (e) Verschiedenes.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - (a) auf Beschluß von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes oder
 - (b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.Der Antrag muß Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.
4. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
5. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt ihrer Abhaltung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
Der Antrag muß mindestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.
7. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.
9. Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
Der Antrag auf Änderung der Vereinssatzung muß als besonderer Punkt in der Tagesordnung angegeben sein.
10. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
Diese ist vom Leiter der Versammlung und von dem bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in die Niederschrift wörtlich aufzunehmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Kassensführer,sowie weiteren Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende den Verein vertreten.
3. Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Beschlußfassung nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Vorsitzende kann zu den Zusammenkünften des Vorstandes Vertreter der Eltern, der Lehrer, der Erzieher und der Schüler einladen.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Der Rechnungsprüfer des Vereins ist berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung laufend zu überwachen.
2. Der Rechnungsprüfer erstattet über seine Tätigkeit in der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 10 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für 2 (zwei) Jahre gewählt.
Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.
2. Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfer, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes und des Rechnungsprüfers endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss, oder Tod sowie ferner durch Entziehung des Vertrauens auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
4. Scheidet der Rechnungsprüfer vor Ablauf der Wahlperiode aus, muß der Vorstand unverzüglich einen kommissarischen Rechnungsprüfer berufen.
5. Verbleiben nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds weniger als drei Vorstandsmitglieder, oder ist ein kommissarischer Rechnungsprüfer im Amt, ist spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muß.

§ 12 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule zur Grabentour, der die Mittel vorzugsweise für die Förderung von Erziehung und Bildung verwendet.